

**Wiesbaden, den 10. September 1888**

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli dieses Jahres zu bestimmen geruht, daß in sämtlichen Schulen der Monarchie die Geburts- und Todestage der in Gott ruhenden Kaisern Wilhelm I und Friedrich als vaterländische Gedenk- und Erinnerungstage begangen werden.

Zudem wir Ew. Hochwürden beauftragen, hinnach das Weitere zu veranlassen, beziehungsweise die unterstellten Lehrer mit Anweisung zu versehen, fügen wir im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten noch Folgendes hinzu: Wie es dem Begriffe der Pflicht entspricht von dem die verklärten Herscher bis zu ihren letzten Athemzügen durchdrungen gewesen sind, wird die Schule die ihnen geweihten Tage nicht in festlicher Weise begehen. Vielmehr wird sie dieselben ihrer gewohnten Arbeit widmen, diese aber mit einer Stunde einleiten oder beschließen, durch welche die Gemüther der zusammengehörenden Schuljugend in Gottesfurcht gesammelt und in Betrachtung der Thaten und Tugenden Kaiser Wilhelm I und Kaiser Friedrichs erhaben und mit dankbarer und treuer Gesinnung gegen König und Vaterland erfüllt werden.

Es darf mit Zuversicht erwartet werden, daß die Preußische Schule den von seiner Majestät ausgesprochenen Willen freudig und verständnisvoll jetzt und in künftigen Tagen verwirklichen wird.

Königliche Regierung

Abteilung für Kirchen- und Schulsachen

De la Croy